

Zur Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II werden auch Leistungen für Schülerbeförderung und für ergänzende angemessene Lernförderung erbracht. Hierzu möchten wir Ihnen einige wichtige Informationen bieten:

Leistungen für ergänzende und angemessene Lernförderung

Wer hat Anspruch auf die Leistungen?

Hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und hierfür keine Ausbildungsvergütung erhalten, haben bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs Anspruch auf Leistungen für ergänzende angemessene Lernförderung, wenn...

- ein unzureichendes Leistungsniveau im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen vorliegt,
- Ursachen dafür nicht unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten sind,
- die erforderliche Leistungssteigerung allein mit ergänzenden schulischen Förderangeboten nicht zu erreichen ist und
- diese durch ergänzende private Lernförderung erreicht werden könnte.

Die Entscheidung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch den/die jeweilige Klassenleiter/in zu treffen.

Was ist bei Antragstellung zu beachten?

Das Antragsformular ist dem/der Klassenleiter/in vorzulegen. Diese/r bestätigt auf der Rückseite, dass die genannten Voraussetzungen vorliegen und nennt das jeweilige Schulfach, für welches ergänzende Lernförderung erforderlich ist.

Auf Grundlage der Bestätigung bewilligt das Jobcenter Leistungen für ergänzende angemessene Lernförderung. Nach Vorlage des Bescheides können die Leistungen bei einem lokalen Anbieter in Anspruch genommen werden. Dieser rechnet die entstehenden Kosten anschließend direkt beim Jobcenter ab.

Folgende Lernförderanbieter sind mit dem Verfahren vertraut und können in Anspruch genommen werden:

- *B&T Bildungsteam GbR, Theaterstr. 56, 09111 Chemnitz, Tel. 0151 1696 9643*
- *DIDAKTIKA-Lehrgänge Bildungszentrum Rausch, Röbelerstr. 15, 09120 Chemnitz, Tel. 0371 3347 1833*
- *FORTIS-Akademie, An der Wiesenmühle 1, 09224 Chemnitz, Tel. 0371 26220*
- *Individuelle Nachhilfe – Alexander Krauß, Eisenweg 44, 09123 Chemnitz*
- *Institut für Bildung und Kommunikation (iBK), Thomas-Mann-Platz 2, 09130 Chemnitz*
- *KILECO – Kinesiologie & KinderLernCoaching, Chemnitzer Str. 73a, 09224 Chemnitz sowie Robert-Siewert-Str. 30, 09122 Chemnitz*
- *KJF e. V. Chemnitz, Bernsdorfer Str. 135, 09126 Chemnitz, Tel. 0371 4950 2100*
- *Kopf-Laden, Barbarossastr. 71, 09112 Chemnitz, Tel. 0371 400 7784*
- *KUMON-Lerncenter, Zieschestr. 37, 09111 Chemnitz, Tel. 0371 367 6823*
- *LernManufaktur Chemnitz, Annaberger Str. 112a, 09120 Chemnitz*
- *Lernverbund, Sebastian-Bach-Str. 17, 09130 Chemnitz*
- *Praxis für Lernförderung und integrative Lerntherapie, Obere Hauptstr. 133, 09228 Chemnitz*
- *Private Nachhilfe - Alexander Bartsch, Agricolastr. 34, 09112 Chemnitz, Tel. 0178 7950 320*
- *Private Nachhilfe - Andrea Schreiter, Geibelstr. 73, 09127 Chemnitz*
- *Private Nachhilfe - Birgit Tartemann, Am Naturbad 7, 09123 Chemnitz*
- *Schülerhilfe Chemnitz, Kreherstr. 8, 09126 Chemnitz, Tel. 0371 595150 sowie Limbacher Str. 24, 09113 Chemnitz, Tel. 0371 3312180*
- *Sekundärunterricht Chemnitz, Saxcess GmbH, Technologie-Campus 1, 09126 Chemnitz*
- *Studentenring, Nürnberger Str. 38, 95448 Bayreuth*
- *Studienkreis Chemnitz, Theaterstr. 56, 09111 Chemnitz sowie Augustusburger Str. 181, 09127 Chemnitz*

Leistungen für Schülerbeförderung

Wer hat Anspruch auf die Leistungen?

Hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und hierfür keine Ausbildungsvergütung erhalten, haben bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs Anspruch auf Leistungen für Schülerbeförderung, wenn sie...

- die für sie nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und
- aufgrund der Distanz zur Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind.

Ein Anspruch besteht zudem nur, soweit die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen nicht von anderen Stellen übernommen werden.

Welche Leistungen sind vorrangig zu nutzen?

Bevor ergänzende Leistungen des SGB II erbracht werden, sind die Mittel nach der örtlichen Schülerbeförderungskostensatzung (bzw. nach der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverband Mittelsachsen für Schulen in umliegenden Landkreisen) in Anspruch zu nehmen. Das Jobcenter bewilligt seine Leistungen somit erst nachdem der Bescheid über die Satzungsleistungen vorgelegt wird.

Zuständig für die Erbringung der Satzungsleistungen ist das Schul- und Sportamt der Stadt Chemnitz. Für Beförderungsleistungen beim Besuch einer Schule in den umliegenden Landkreisen ist der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen zuständig. Die beiden Stellen sind unterfolgenden Anschriften zu erreichen:

- *Schul- und Sportamt Chemnitz, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz*
- *Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz*

Ab welcher Distanz zur Schule werden Beförderungsleistungen erbracht?

Ein Anspruch auf Beförderungsleistungen – sowohl nach der Schülerbeförderungskostensatzung als auch nach dem SGB II – besteht nur dann, wenn die fußläufige einfache Entfernung der Schule die nachfolgenden Mindestlängen erreicht:

- mehr als 1,8 km für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4
- mehr als 3,5 km für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10
- mehr als 5 km für Schülerinnen und Schüler ab der Klasse 11*

*sowie für Schülerinnen und Schüler im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), an Berufsfachschulen und Fachoberschulen der Stadt Chemnitz und gleichartiger staatlich genehmigter Ersatzschulen in freier Trägerschaft bis zur Beendigung der Schulpflicht gemäß § 28 SchulG, wenn diese Ausbildung im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die allgemeinbildende Schule oder an die Absolvierung eines freiwilligen sozialen, ökologischen Jahres bzw. einer gleichwertigen Maßnahme erfolgt, jedoch längstens bis zur Beendigung des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Bevor die Leistungen für Bildung und Teilhabe beim Jobcenter Chemnitz beantragt werden, ist ein Antrag auf die oben genannten Satzungsleistungen zu stellen. Nachdem die jeweils zuständige Stelle (Schul- und Sportamt oder Zweckverband) über den Antrag entschieden hat, wird der Antrag auf Beförderungsleistungen nach dem SGB II im Jobcenter Chemnitz eingereicht. Beizufügen ist der Bescheid zur Satzungsleistung.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen vor, so werden die Beförderungsleistungen bewilligt. Diese sind wie folgt zu berechnen:

monatliche Kosten der Schülerbeförderung (bsp. Abo-Schülermonatskarte)
abzgl. monatlicher Zuschussbetrag aus jeweiliger Satzungsleistung

Die sich ergebenden Geldleistungen werden an die Leistungsberechtigten ausgezahlt.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters Chemnitz gern zur Verfügung!